



Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

R252

Telefax	Telefon, Auskunft erteilt	Datum
---------	---------------------------	-------

Meldung / Bescheinigung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI (rentenversicherungspflichtiges Entgelt) bei Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld

Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten

Name, Vorname, Geburtsname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier vorliegenden Unterlagen bzw. Angaben des Versicherten wird oder wurde eine Entgeltersatzleistung bezogen.

Sofern Versicherungspflicht mit Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, bitten wir Sie, die beitragspflichtigen Einnahmen (rentenversicherungspflichtiges Entgelt) zu melden bzw. eine Bescheinigung zu erstellen.

Wir bitten um Abgabe einer maschinellen Gesonderten Meldung über **abgeschlossene Zeiträume** (DEÜV-Meldung mit **Abgabegrund 04**, vgl. §§ 12 Abs. 5, 38 Abs. 3 DEÜV i. V. m. § 194 SGB VI).

Die Gesonderte Meldung muss **mindestens** den Zeitraum bis einschließlich _____ umfassen und darf nicht vor Ablauf dieses Zeitraums erstellt werden.

Sollte die Jahresmeldung für das vorangegangene Kalenderjahr noch nicht abgegeben worden sein, bitten wir diese gleichzeitig zu erstellen.

Wurde der versicherungspflichtige Leistungsbezug beendet, bitten wir anstelle der Gesonderten Meldung eine Meldung über das Ende des versicherungspflichtigen Leistungsbezuges zu erstellen.

Für den Fall, dass es Ihnen zurzeit nicht möglich sein sollte, die Gesonderte Meldung maschinell zu erstellen, bitten wir die beitragspflichtigen Einnahmen auf der Rückseite zu bescheinigen. Sollte es Ihnen in diesem Zusammenhang nicht möglich sein, eine ggf. erforderliche Jahresmeldung maschinell zu erstellen, bitten wir Sie, auch diese beitragspflichtigen Einnahmen auf der Rückseite zu bescheinigen. Die Bescheinigung ersetzt nicht die zu gegebener Zeit zu erstellende Meldung nach § 38 DEÜV.

Es wird eine Bescheinigung für abgeschlossene Zeiträume benötigt, für die eine maschinelle Meldung nicht vorliegt. Wir bitten, die beitragspflichtigen Einnahmen auf der Rückseite zu bescheinigen.

vom - bis	vom - bis	vom - bis
-----------	-----------	-----------

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

**Bescheinigung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI
(rentenversicherungspflichtiges Entgelt) für den Bezug einer Entgeltersatzleistung**

Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung wurden abgeführt

Hinweis: Tragen Sie bitte nur die beitragspflichtigen Einnahmen (rentenversicherungspflichtiges Entgelt) für die Zeit der bisher gezahlten Entgeltersatzleistung bis zum letzten abgeschlossenen Zahlungszeitraum ein. Ggf. begrenzen Sie die Angaben auf das Leistungsende bzw. das Ende der Versicherungspflicht.

Art der Leistung ¹	Rechtskreis ²	Zeitraum					beitragspflichtige Einnahmen ³		Beitragsanteil des Versicherten	
		Tag	Monat	Tag	Monat	Jahr	Euro	Cent	Euro	Cent

Für die Entgeltersatzleistung bestand keine Versicherungspflicht

Zeitraum					Grund
vom	bis				
Tag	Monat	Tag	Monat	Jahr	

Erläuterungen

1 Angaben zur Art der Leistung

- Krankengeld **mit** Beitragsanteil d. Versicherten = 01
- Krankengeld **ohne** Beitragsanteil d. Versicherten = 02
- Verletztengeld **mit** Beitragsanteil d. Versicherten = 03
- Verletztengeld **ohne** Beitragsanteil d. Versicherten = 04
- Versorgungskrankengeld (ohne Beitragsanteil d. Versicherten) = 05
- Übergangsgeld (ohne Beitragsanteil d. Versicherten) = 06
- Übergangsgeld während einer Berufsausbildung (ohne Beitragsanteil d. Versicherten) = 07

2 Angabe des Rechtskreises

Rechtskreis, in welchem der Leistungsbezieher im Bemessungszeitraum überwiegend beschäftigt war:

O = neue Bundesländer (einschließlich Berlin-Ost); **W** = alte Bundesländer

3 Beitragspflichtige Einnahmen (rentenversicherungspflichtiges Entgelt)

Die Entgelte für die zu bescheinigenden Zeiträume sind aus den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen zu errechnen:

Zeitraum ab 01.01.1995: 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens ggf. nach Abzug von 80 % des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI)

Zeitraum vom 01.01.1992 bis 31.12.1994: Höhe der gezahlten Leistung

Urschriftlich

BBNR	Telefon (Durchwahl)
Ort, Datum, Unterschrift	
Stempel	